

An  
Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Brandenburg  
Landesschiedsgericht  
August-Bebel-Strasse 68

14482 Potsdam

**AZ: LSG-BB-2010.01**  
**Klageerwiderung**

In dem Verfahren

**Kläger:**

Jxxxxxx

Mitgliedsnummer der Piratenpartei Deutschland: xxxxxx

gegen

**Beklagte:**

Piratenpartei Deutschland Kreisvorstand Märkisch-Oderland  
vertreten durch die 1. Vorsitzende Pxxxxxx

zu laden über: x

Mitgliedsnummer der Piratenpartei Deutschland: xxxxxx

**Beklagtenvertreter:**

Jxxxxx

zu laden über: x

Mitgliedsnummer der Piratenpartei Deutschland: xxxxxx

zeigen wir hiermit an, dass die Beklagten sich gegen die Klage verteidigen wollen.

Es wird beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

## **Begründung:**

### A. Zulässigkeit

Die Klage ist bereits unzulässig.

1. Gemäß § 3 (2) SGO ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht in seinen Rechten verletzt zu sein. Der Kläger führt in seiner Klage keine Verletzung materielle Ansprüche an.
2. Der Kläger hatte selbst nicht an dem 2. Kreisparteitag des Kreisverbandes Märkisch-Oderland der Piratenpartei Deutschland vom 31.03.2010 in Strausberg teilgenommen. Eine Nichtteilnahme begründet keine Aktivlegimitation des Klägers zur Anfechtung der Wahlen und Beschlüsse des 2. Kreisparteitages vom 31.03.2010. Der Kläger ist durch sein Fernbleiben nicht unmittelbar betroffen, es handelt sich um eine Popularklage eine Klagebefugnis ist daher nicht gegeben.
3. Der Kläger hatte die Möglichkeit seine Rechte auf dem 2. Kreisparteitages selbst wahrzunehmen. Dieses hatte er unterlassen. Für die Klage fehlt daher ein Rechtsschutzbedürfnis.
4. Eine Anfechtungsklage ist nicht begründet, da die Durchführung des 2. Kreisparteitages kein rechtswidriger Akt war und der Kläger dadurch nicht in seinen Rechten verletzt wurde.

### B. Begründetheit

#### I. Aktivlegitimation

Der Kläger hat seine Aktivlegitimation nicht dargelegt.

Dem Kläger waren die geplante Durchführung des 2. Kreisparteitages und die Tagesordnung hierzu bekannt.

Durch keinen der gefassten Beschlüsse oder der Vorstandswahlen wurden persönliche Rechte oder materielle Ansprüche des Klägers verletzt. Er hatte aus eigener Erwägung darauf verzichtet, selbst an dem 2. Kreisparteitag des Kreisverbandes Märkisch-Oderland der Piratenpartei Deutschland vom 31.03.2010 in Strausberg teilzunehmen.

Auch aus dem Sachvortrag des Klägers ergeben sich keine hinreichend substantiierten Klagebegründungen.

Vielmehr muss von dem Verdacht ausgegangen werden, das der Kläger beabsichtigte durch die Nichtteilnahme eine Beschlussunfähigkeit des 2. Kreisparteitages des Kreisverbandes Märkisch-Oderland vorsätzlich herbeizuführen. Dieser Verdacht begründet ein parteischädigendes Verhalten.

So teilte der Kläger in einem Beitrag auf der Mailingliste der Piratenpartei Deutschland, Landesverbandes Brandenburg mit: „*Vielleicht wollten dieser Veranstaltung ganz demonstrativ einige Mitglieder fernbleiben?*“

**Beweis:** brandenburg-bounces@lists.piratenpartei.de im Auftrag von Jxxxxxx vom Sonntag, 4. April 2010, 01:31 Uhr, Anlage 1

## II. Sachvortrag aus Beklagtensicht

### 1. Sachverhalt

Der Beklagtenvertreter stellt dem Kläger anheim das dieser seinen Klageantrag in zwei Teile gliedert.

- a) Den Antrag auf Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung und der Zulässigkeit des Kreisparteitages Märkisch-Oderland am 31.03.2010 in Strausberg.
- b) Den Antrag alle gefassten Beschlüsse, die beschlossenen Satzungsänderungen und die vollzogenen Vorstandswahlen des Kreisparteitages aufzuheben.

Der Kläger begründet seinen Klageantrag wie folgt:

Laut Protokoll des Kreisparteitages waren neben den Gästen, fünf Piraten des Kreisverbandes MOL anwesend. Die Satzung des Kreisverbandes verlangt aber in § 7 (6) die Anwesenheit von mindestens sechs Kreisverbandsmitgliedern, damit ein Kreisparteitag beschlussfähig ist. Trotz dem auf dem Kreisparteitag keine sechs Mitglieder anwesend waren, wurden Beschlüsse gefasst, Wahlen vollzogen und sogar die Satzung geändert.

Auch ein Kreisverband hat sich an bestehende Satzungen zu halten und kann, wie hier geschehen, das Recht nicht nach Gutdünken für sich auslegen. Sollte dieses Beispiel Schule machen, so werden wir Piraten bald gar keinen Rückhalt in der Bevölkerung haben, sondern dann endgültig den Stempel Spaßpartei aufgedrückt bekommen. Nur was wir selbst vorleben, können wir auch von anderen verlangen.

### 2. Antrag auf Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung

Im ersten Teil seines Klageantrages fordert der Kläger das Schiedsgericht auf, die Durchführung des 2. Kreisparteitages des Kreisverbandes Märkisch-Oderland vom 31.03.2010 in Strausberg, auf seine Ordnungsmäßigkeit und Zulässigkeit zu überprüfen.

Es kann nicht Aufgabe des Schiedsgerichtes sein für den Kläger auf dessen Antrag nach Verletzungen seiner Rechte und materieller Ansprüche durch Überprüfung zu suchen und den Kläger die Klage begründend zu beraten, wenn er selbst bislang keine Verletzung seiner Rechte erkennen konnte. Ein solches Handeln würde im Widerspruch zur Schiedsgerichtsordnung der Piratenpartei Deutschland stehen. Gemäß § 3 (2) SGO muss die schriftliche Anrufung des Schiedsgerichtes Angaben enthalten, unter welchen Umständen nach Auffassung des Klägers der Angeklagte Rechte des Klägers verletzt hat. Einen ausreichend substantiierten Vortrag der Verletzung seiner Rechte trägt der Kläger nicht vor. Anstelle dessen begnügt sich der Kläger mit einem groben Vortrag.

Des Weiteren würde es sich um eine unerlaubte allgemeine Rechtsberatung zugunsten des Klägers durch das Schiedsgericht handeln und eine Parteilichkeit darstellen. In einem vergleichbaren Klageantrag aus einem Schiedsgerichtsverfahren in der Piratenpartei Deutschland wurde dieses bereits durch das Landesschiedsgericht des Landesverbandes Sachsen der Piratenpartei Deutschland erkannt. Der erste Teil des Klageantrages des Klägers ist daher rechtswidrig.

**Beweis:** Schiedsspruch Landesschiedsgericht Landesverband Sachsen der Piratenpartei Deutschland AZ: PP-SN-SG 01/09, Anlage 2

### 3. Aufhebung aller Beschlüsse und Wahlen wegen verfehlten Quorum

Im zweiten Teil seines Klageantrages beantragt der Kläger die Aufhebung aller gefassten Beschlüsse, die beschlossenen Satzungsänderungen und die Aufhebung der vollzogenen Vorstandswahlen des 2. Kreisparteitages. Er begründet seinen Antrag mit der Verfehlung eines laut Kreissatzung des Kreisverbandes Märkisch-Oderland der Piratenpartei Deutschland unter § 7 (6) verfehlten Quorums. Laut Protokoll des 2. Kreisparteitages seien nur fünf von sechs zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitglieder des Kreisverbandes anwesend gewesen.

**Beweis:** Kreissatzung des Kreisverbandes Märkisch-Oderland der Piratenpartei Deutschland. Liegt dem Schiedsgericht bereits vor.

§ 7 (6) der Kreissatzung des Kreisverbandes Märkisch-Oderland der Piratenpartei Deutschland ist eine unwirksame Satzungsbestimmung. Ein Quorum zur Beschlussfähigkeit der Versammlung war nicht erforderlich, die Beschlüsse und Wahlen erhalten Gültigkeit.

Die Bundessatzung der Piratenpartei Deutschland schreibt unter § 14 wörtlich vor: Die Satzungen der Landesverbände und ihrer Untergliederungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

Eine grundsätzliche Regelung ist die Regelung zur Durchführung von Parteitag. Entsprechend § 9b der Bundessatzung der Piratenpartei Deutschland gibt es in der Piratenpartei Deutschland bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit kein Quorum.

§ 10 (2) PartG schreibt vor, dass die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen gleiches Stimmrecht haben. Würden die Parteimitglieder auf Kreisebene ihr Stimmrecht gegenüber der übergeordneten Bundesebene nur in Abhängigkeit eines Quorums ausüben können, wäre das Stimmrecht der Mitglieder in Märkisch-Oderland nicht mehr gleichgestellt mit dem Stimmrecht der Mitglieder im Bundesverband, da diese bei Bundesparteitagen nicht an ein Quorum gebunden sind. Dieses wäre ein basisdemokratisches Paradoxon und daher nicht zulässig.

Gemäß § 11 (3) PartG leitet der Vorstand den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft. Entsprechend § 26 Absatz 1 BGB hat der Vorstand die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Als gesetzlicher Vertreter ist der Kreisvorstand im Falle einer Satzungsbestimmung, die den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der Bundessatzung widerspricht, dafür verantwortlich eine somit unwirksame Satzungsbestimmung durch eine wirksame, dem Zweck der ursprünglich entsprechenden Satzungsbestimmung der Bundessatzung zu ersetzen.

Nach geltender Rechtsprechung haben Parteien den Rang einer verfassungsrechtlichen Institution (BVerfGE 20, 1 (9, 29)). So beschreibt auch Art. 21 des Grundgesetzes die Aufgabe der Parteien.

Der Kreisvorstand als gesetzlicher Vertreter des Kreisverbandes ist daher verpflichtet, die Handlungsfähigkeit des Kreisverbandes herzustellen. Dieses gilt im Besonderen, wenn eine Handlungsunfähigkeit durch eine unwirksame Satzungsbestimmung drohen würde und der Kreisverband seiner verfassungsrechtlichen Aufgabe zur politischen Willensbildung des Volkes damit nicht mehr nachkommen könnte.

Der Kreisvorstand und die Versammlungsleitung hatten daher folgerichtig die Beschlussfähigkeit des 2. Kreisparteitages des Kreisverbandes Märkisch-Oderland vom 31.03.2010 in Strausberg, hilfsweise entsprechend der Bundessatzung festgestellt, dieses so auch protokolliert und damit im Sinne des Art. 21 GG gehandelt.

**Beweis:** Protokoll zum 2. Kreisparteitag des Kreisverbandes Märkisch-Oderland vom 31. 03. 2010 in Strausberg. Liegt dem Schiedsgericht bereits vor.

#### 4. Abstimmung durch Telefonkonferenz

Hilfsweise wird darauf verwiesen das, wie dem Protokoll des 2. Kreisparteitages zu entnehmen ist, zusätzlich zu den fünf anwesenden Mitgliedern ein weiteres Mitglied des Kreisverbandes aus gesundheitlichen Gründen mittels einer Telefonkonferenz unter Beihilfe eines vor Ort anwesenden Vertrauensmannes der stimmberechtigtes Mitglied des Landesverbandes Brandenburg der Piratenpartei Deutschland ist, an dem Kreisparteitag teilnahm. Die Teilnahme erfolgte auf Antrag an die anwesenden Mitglieder des bereits eröffneten 2. Kreisparteitages und wurde Einstimmung von diesen angenommen. Ein Parteitag handelt autonom und war somit zu dieser Abstimmung berechtigt.

An den Abstimmungen und Wahlen nahmen demzufolge nicht fünf sonder sechs stimmberechtigte Mitglieder des Kreisverbandes teil. Diese Teilnehmerzahl hätte einem Quorum von sechs Mitgliedern, wie in der unwirksamen Satzungsbestimmung § 7 (6) der Kreissatzung des Kreisverbandes Märkisch-Oderland gefordert, entsprochen.

**Beweis:** Protokoll zum Kreisparteitag des Kreisverbandes Märkisch-Oderland vom 31.03.2010 in Strausberg, Liegt dem Schiedsgericht bereits vor.

Die gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung in § 32 Abs. 2 BGB ist nicht zwingend (§ 40 BGB). Die Satzung kann für Abstimmungen außerhalb der Mitgliederversammlung auch andere Mehrheits- und Formerfordernisse vorsehen.

Abstimmungsverfahren mittels Telefonkonferenzen und Mumblesitzungen sind innerhalb der Piratenpartei gängige Verfahren. Die Bundessatzung der Piratenpartei Deutschland widerspricht diesem Abstimmungsverfahren nicht.

Hätte ein Quorum zum Kreisparteitag des Kreisverbandes Märkisch-Oderland Gültigkeit besessen, wäre es somit erfüllt worden.

#### 5. Bestand der Abstimmungen und Wahlen bei verfehltem Quorum

Zusätzlich wird hilfsweise darauf verwiesen, das im Falle der Erfordernis eines Quorums zur Beschlussfähigkeit der Versammlung, Beschlüsse einer beschlussunfähigen Versammlung nicht nichtig, sondern anfechtbar sind. (BayObLG WE 1991, 285, 286; 1994, 184, 185; Merle in Bärmann, aaO, § 23 Rdn. 174).

**Beweis:** Beschluss des Bundesgerichtshofes V. Zivilsenats vom 27.3.2009 - V ZR 196/08, Rdn. 28, Anlage 3

Wie bereits dargelegt hat der Kläger auf einen ausreichend substantiierten Vortrag der Verletzung seiner Rechte verzichtet oder gar das Schiedsgericht hierzu zur Rechtsberatung aufgefordert.

Da selbst bei einer beschlussunfähigen Versammlung die Beschlüsse nicht nichtig sondern anfechtbar sind, genügt ein grober Vortrag des Klägers zur Begründung von Rechtsverletzungen aus Klägersicht nicht. Vielmehr hat der Kläger jede Rechtsverletzung, die sich aus jedem einzelnen Beschluss oder Wahl für ihn ergibt, auch einzeln zu begründen. Eine derart ausgeführte Begründung ist der Klageschrift nicht zu entnehmen, materielle Ansprüche des Klägers wurden in prüffähiger Form nicht aufgezeigt. Daher gelten die Beschlüsse und Wahlen des Kreisparteitages auch im Falle der Erfordernis eines Quorums, als durch den Kläger als nicht angefochten und haben damit Bestand.

Eine solche Wertung entspricht auch den Vorschriften, die sich aus § 3 (2) SGO der Piratenpartei Deutschland ergeben.

## 6. Gültigkeit der Satzungsänderungen

Mit der Einladung zum Kreisparteitag des Kreisverbandes Märkisch-Oderland der Piratenpartei Deutschland vom 31.03.2010 in Strausberg, wurden die Tagesordnungspunkte gemäß BGB § 32 Abs. 1 Satz 2 bekannt gegeben.

Dabei handelte es sich um die Veränderung der Anzahl der Beisitzer und die Streichung der unwirksamen Satzungsbestimmung § 7 (6) der Kreissatzung des Kreisverbandes Märkisch-Oderland der Piratenpartei Deutschland. Eine Abstimmung war zulässig.

**Beweis:** Einladung zum 2. Kreisparteitag des Kreisverbandes Märkisch-Oderland der Piratenpartei Deutschland, Anlage 4

Die Veränderung der Anzahl an Vorstandsmitglieder über die gemäß § 11 (1) PartG hinaus erforderliche Mindestanzahl von drei Mitgliedern, ist auch auf Antrag auf der Mitgliederversammlung selbst zulässig, sofern die Zusammensetzung und damit die rechtlichen Befugnisse der Vorstände in der Satzung festgelegt worden sind. Ein ähnliches Verfahren wurde bereits auf dem 4. Landesparteitag des Landesverbandes Brandenburg der Piratenpartei Deutschland angewandt.

Dennoch hatte der Kreisvorstand in der Einladung zum 2. Kreisparteitag unter TOP 9 ausdrücklich darauf hingewiesen.

Auch die Streichung der unwirksamen Satzungsbestimmung § 7 (6) der Kreissatzung des Kreisverbandes Märkisch-Oderland der Piratenpartei Deutschland, war zulässig und hätte keiner Erwähnung in der Einladung bedurft. So berät z. B. der Rechtsdienst des Landessportbund Nordrhein-Westfalen seine Mitglieder in Fragen zur beschlussfähig einer Mitgliederversammlung wie folgt. Zitat:

*11) Wann ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig?*

*Das hängt davon ab, wie die Satzung diese Frage regelt. Sie kann eine bestimmte Anzahl oder (besser) ein Quorum an erschienenen Mitgliedern vorsehen, bei dessen Erreichen Beschlussfähigkeit gegeben ist. Wie hoch die Anzahl oder das Quorum sein sollte, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, beispielsweise von der Vereinsgröße. Bei Verfehlen des erforderlichen Quorums kann für die dann erforderliche Wiederholungsversammlung ein geringeres oder auch gar kein Quorum vorgesehen werden.*

*Sagt die Satzung zu der Frage der Beschlussfähigkeit nichts, ist die Versammlung schon bei Erscheinen nur eines Mitglieds beschlussfähig.*

**Beweis:** Internetseite des Landessportbund Nordrhein-Westfalen - Rechtsgrundlagen Punkt 11)  
<http://www.wir-im-sport.de/vibss/live/vibssinhalte/powerslave.id,1072,nodeid,50.html#>

Gesetzlich ist ein Quorum nicht vorgeschrieben (§ 32 (1) BGB).

Die Anfechtungen der Satzungsänderungen durch den Kläger sind daher nicht statthaft.

### III. Politische und strafrechtliche Außenwirkung

#### 1. Strafrechtliche Außenwirkung

Der Kläger begründet seinen Klageantrag abschließend mit politischen Gründen. Darüber hinaus stellt sich aus Sicht des Beklagtenvertreters der Verdacht der Verleumdung.

Zitat aus dem Klageantrag des Klägers:

*Auch ein Kreisverband hat sich an bestehende Satzungen zu halten und kann, wie hier geschehen, das Recht nicht nach Gutdünken für sich auslegen. Sollte dieses Beispiel Schule machen, so werden wir Piraten bald gar keinen Rückhalt in der Bevölkerung haben, sondern dann endgültig den Stempel Spaßpartei aufgedrückt bekommen. Nur was wir selbst vorleben, können wir auch von anderen verlangen.*

Es besteht der Verdacht es handelt sich mit den Worten „wie hier geschehen“ um eine öffentliche, schriftliche und herabwürdigend Behauptung unwahrer Tatsachen durch den Kläger gegen die gesetzliche Vertreterin des Kreisverbandes und damit Beklagte in diesem Schiedsgerichtsverfahren Pxxxxxx. Sie habe eine Rechtsbeugung „nach Gutdünken“ unter Missachtung bestehender Satzungen vorgenommen.

§ 187 StGB: Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Dieser Verdacht bestätigt sich insbesondere, da der Kläger zum wiederholten Male öffentlich und schriftlich bekundet hat, es handle sich bei ihm um persönliche Befindlichkeiten gegen die Beklagte Kreisvorsitzende Pxxxxxx. So hatte der Kläger bereits am 07.03.2010 auf der Mailingliste der Piratenpartei Deutschland, Landesverbandes Brandenburg öffentlich und schriftlich mitgeteilt:

*„Es war in keinster Weise geplant, "den Kreisvorstand zu zerschlagen". Das ist völliger Quatsch. Was die zitierten Tweets damit zu tun haben sollen, weiß ich auch nicht. Aus ihnen lässt sich vielleicht ablesen, dass der Eine oder Andere mit den Wxxxx ein Problem hat. Und jetzt Butter bei die Fische: Dieses Problem habe ich schon seit Ewigkeiten. Und immer wieder komme ich zum Stammtisch, um mir die idiotischsten Diskussionen anzuhören. Sei es Verschwörungstheorien über CO2, den bösen LV, in Persona hier besonders Sxxxx genannt usw. Nach jedem Treffen war bei den beteiligten Piraten einfach nur eine negative Grundstimmung vorhanden. Und schon seit Monaten versuchen wir, alle Piraten zu ermuntern, zum Treffen zu kommen. Und jedesmal wurde es schwerer. Weil wir dem Argument, "wenn die Wxxxx da sind, dann komme ich nicht", kaum noch etwas entgegensetzen konnten. Der Trend war schon zu erkennen, als ich noch*

*Vorsitzender war. Aber man versucht vieles und glaubt auch selbst daran, dass es mal besser wird. Aber wenn wir mal in die Runde gucken, sehen wir, wie viele Leute einfach nicht mehr zum Treffen erscheinen.*

*Liebe Pxxxx,*

*Du hast einfach mal den KV hier kaputtdiskutiert. Nicht mehr und nicht weniger. Das ist das einzige Problem. Ihr könnt gern euren KV weitermachen, nur hab ich und auch andere keine Lust mehr auf solche innerparteilichen Diskussionsabende. Da mach ich lieber was Konkretes.*

*Ende der Durchsage.*

*Jxxxx“*

**Beweis:** brandenburg-bounces@lists.piratenpartei.de im Auftrag von Jxxxx, vom 07.03.2010, 13:37 Uhr, Anlage 5

Die Beklagte Kreisvorsitzende Pxxxx wurde mit dem 2. Kreisparteitag vom 31.03.2010, nach der Gründungsversammlung und dem 1. Kreisparteitag bereits zum dritten mal in Folge einstimmig in den Kreisvorstand gewählt. Zwei Mal als stellvertretende Kreisvorsitzende und zuletzt als Kreisvorsitzende. Von einem mangelnden Rückhalt in der Parteibasis des Kreisverbandes Märkisch-Oderland kann nicht die Rede sein, es sei denn, man möchte die Beklagte Pxxxxxxx verleumden.

Gleichfalls bestätigt sich der Verdacht der Verleumdung durch die Behauptung, Pxxxxxxx beschäftige sich mit CO2 Verschwörungstheorien.

Wie im Landesverband Brandenburg bekannt ist, ist die Beklagte Kreisvorsitzende Pxxxxxxx auch Koordinatorin der AG Umwelt und Energie. Als solche setzt sie sich für eine Bürgerrechtsbewegung ein, die gegen eine CO2-Verpressung in Märkisch-Oderland (CCS) demonstriert. Als Mitglied der Piratenpartei hilft sie, deren Anliegen in die Öffentlichkeit zu transportieren.

Die Piratenpartei ist aus einer Bürgerrechtsbewegung heraus entstanden. Sich für Bürgerrechtsbewegung einzusetzen ist im ureigensten Sinne der Piratenpartei.

Die vermeidlich verleumderischen Äußerungen des Klägers gegen die Beklagte Pxxxxxxx sind geeignet, um ihrer Person zu schaden.

Ebenso hat sich der Kläger bereits als Gast der Vorstandssitzung des Kreisverbandes Märkisch-Oderland vom 03.03.2010 daran beteiligt ein Protokoll der Vorstandssitzung nach seinen Vorstellungen umzuschreiben und in Selbstermächtigung gemeinschaftlich mit zwei anderen Mitgliedern auf der Wikiseite des Kreisverbandes Märkisch-Oderland zu veröffentlichen. Auch hierzu besteht der Verdacht, dass es dem Kläger in erster Linie um eine Herabwürdigung der Beklagten Pxxxxxxx geht.

**Beweis:** Wiki der Piratenpartei Brandenburg  
URL:[http://wiki.piratenbrandenburg.de/images/b/b9/Kreisvorstandssitzung\\_Kreisverband\\_Märkisch-Oderland\\_03\\_03\\_10.pdf](http://wiki.piratenbrandenburg.de/images/b/b9/Kreisvorstandssitzung_Kreisverband_Märkisch-Oderland_03_03_10.pdf), Anlage 6

Selbst nach Einreichung der Klage vom 12.04.2010 beim Landeschiedsgericht Brandenburg unterließ es der Kläger nicht den Kreisvorstand öffentlich zu diskreditieren und unterstellte diesem in seinem Beitrag vom 14.04.2010 auf der Mailingliste der Piratenpartei Deutschland Landesverbandes Brandenburg, den Kreisparteitag in ein Disaster geführt zu haben.



**Beweis:** brandenburg-bounces@lists.piratenpartei.de im Auftrag von Jxxxxxxx,  
vom 14.04.2010, 23:43 Uhr, Anlage 7

Die strafrechtliche Bewertung soll nicht Gegenstand der Schiedsgerichtssache sein, sondern zeigt auf das der Verdacht besteht, die Wahrung eigener Rechte im Bezug auf den 2. Kreisparteitag des Kreisverbandes Märkisch-Oderland, sind vom Kläger nur als Vorwand vorgeschoben. In Wirklichkeit ist ihm nicht an der rechtmäßigen und politischen Arbeitsfähigkeit des Kreisverbandes Märkisch-Oderland gelegen. Dieses beweisen auch die Beiträge des Klägers auf der Mailingliste des Landesverbandes Brandenburg. Vielmehr besteht der Verdacht der Kläger beabsichtigt die Beklagte Pxxxxxxx in ihrem Ruf zu schädigen und den Kreisverband in seinem Bestand und seiner politischen Arbeit zu behindern.

## 2. Politische Außenwirkung

Der Kläger trägt zur Begründung seiner Klage vor, sollte dieses Beispiel der Durchführung des 2. Kreisparteitages Schule machen, so würden die Piratenpartei bald gar keinen Rückhalt in der Bevölkerung mehr haben, sondern dann endgültig den Stempel Spaßpartei aufgedrückt bekommen.

Der Kreisverband Märkisch-Oderland wählte auf der Gründungsversammlung vom 09.08.2009, auf dem 1. Kreisparteitag vom 20.11.2010 und auf dem 2. Kreisparteitag vom 31.03.2010 jedes Mal alle Vorstandsämter neu. Damit wurden innerhalb von 9 Monaten drei Neuwahlen des Kreisvorstandes durchgeführt. Würde der 2. Kreisparteitag wiederholt werden wäre dieses die 4. Neuwahl des Kreisvorstandes innerhalb 9 Monaten, ohne das sich die Besetzung des Kreisvorstandes im Wesentlichen ändern würde.

Aus Sicht der Beklagten wäre dieses ein fatales Zeichen der Instabilität und damit der Unzuverlässigkeit der Piratenpartei. Dieses hätte eine Außenwirkung, die auf den gesamten Landesverband Brandenburg zurückfällt. Der Stempel der Spaßpartei wäre dann tatsächlich der Piratenpartei aufgedrückt worden.

Abgesehen davon das nicht zu erwarten ist das neben den Wahlergebnissen der Vorstandswahlen, die Beschlussfassungen, insbesondere zur Kreissatzung, entscheidend anders ausfallen würden.

## IV. Summe aller Betrachtungen

Aus Beklagtensicht haben in der Summe aller Betrachtungen die Beschlüsse und Wahlen des 2. Kreisparteitages des Kreisverbandes Märkisch-Oderland der Piratenpartei Deutschland rechtlichen Bestand.

Da der Kläger nicht am 2. Kreisparteitag teilgenommen hat, fehlt ihm die Aktivlegimitation.

Ein Quorum zur Feststellung der Beschlussfähigkeit war gemäß Bundessatzung der Piratenpartei Deutschland nicht erforderlich. Selbst wenn es erforderlich gewesen wäre, so wären die Beschlüsse und Wahlen nicht nichtig, sondern anfechtbar. Eine Anfechtung der einzelnen Beschlüsse und Wahlen wurde durch den Kläger aber nicht vorgebracht, ebenso wenig wurden materielle Ansprüche des Klägers verletzt oder eine Verletzung dieser durch den Kläger benannt.

Ferner ist es gängige Praxis in der Piratenpartei Deutschland Wahlen und Abstimmungen mittels Telefonkonferenzen und Mumblesitzungen durchzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sprechen dem nicht entgegen.

Letztlich handelt es sich bei den Beschlüssen und Wahlen auf dem 2. Kreisparteitag um die freie Willensentscheidung von sechs stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbandes Märkisch-Oderland der Piratenpartei Deutschland die an dem 2. Kreisparteitag teilnahmen.

Die Klage des Klägers gegen den 2. Kreisparteitag stellt auch eine Missbilligung der Rechte der anwesenden Kreismitglieder durch den Kläger dar. Offensichtlich stellt der Kläger sein Rechtsgut über das der sechs an der politischen Arbeit des Kreisverbandes teilhabenden Mitglieder.

Dabei scheut sich der Kläger anscheinend auch nicht, sich dem Verdacht einer strafbaren Handlung auszusetzen.

Es drängt sich der Verdacht auf, der Kläger benutze das Schiedsgerichtsverfahren, um persönliche Befindlichkeiten und Interessen durchzusetzen. An der demokratischen innerparteilichen Willensbildung im Kreisverband beteiligt sich der Kläger nicht sondern versucht diese von außen zu behindern.

Strausberg, den 17.04.2010

Gezeichnet:

Jxxxxxx  
Beklagtenvertreter